



Anlage 1 zu TOP 3

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Runderlass über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock überarbeiten, Recht auf kommunale Selbstverwaltung sichern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekennt sich zu dem in Artikel 28 des Grundgesetzes sowie in Artikel 87 der Landesverfassung verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung und unterstreicht mit Verweis auf das neue Kommunalverfassungsgesetz, dass Aufwandsentschädigungen nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung unterliegen.
2. Der Landtag kritisiert, dass der Erlass die Voraussetzungen für die Ausreichung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock drastisch verschärft und massiv in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreift.
3. Der Landtag missbilligt, dass der im Ministerialblatt (MBI. LSA Nr. 22/2014 vom 14. Juli 2014, S. 283 ff.) veröffentlichte Runderlass über die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vor seinem Inkrafttreten nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurde.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Erlass im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden bis zum 1. Dezember 2014 zu überarbeiten und vor dem Inkrafttreten in den Ausschüssen für Finanzen sowie für Inneres und Sport vorzustellen.

Begründung

Der Ausgleichsstock soll rechtskonform der Milderung und dem Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen dienen sowie besondere Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vermeiden. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist dabei zu sichern.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 10.09.2014)



Anlage 2 zu TOP 3

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/3422**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Ziffer 2 (§ 2 Finanzausgleichsmasse) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe „a)“ wird die Angabe „1 482 176 942 Euro“ durch die Angabe „1 564 947 908 Euro“ und die Angabe „1 460 311 987 Euro“ durch die Angabe „1 558 459 711 Euro“ ersetzt.

b) In Buchstabe „b)“ wird Satz 3 gestrichen.

c) Buchstabe „c“ erhält folgende Fassung:

„c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die auf das Haushaltsjahr 2016 folgenden Haushaltsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Maßstab der Ermittlung sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung von auf Landes- oder Bundesgesetzen beruhenden Veränderungen der kommunalen Aufgabenstruktur.“

d) Buchstabe „d“ erhält folgende Fassung:

„d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ermittlung der notwendigen Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises obliegt einer durch die Landesregierung zu berufenden Kommission, in welcher neben dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auch das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium, das Statistische Landesamt, der Landesrechnungshof

sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Dazu legt die Kommission dem Landtag ihren Bericht bis zum 30. Juni eines jeden Jahres vor.“

2. Ziffer 12 (§ 12 Schlüsselzuweisungen) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe „a“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 228 367 680 Euro, die Landkreise 221 711 386 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 389 541 298 Euro. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 234 107 185 Euro, die Landkreise 240 509 672 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 346 275 084 Euro.“

b) Buchstabe „b)“ erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „70 v. H.“ durch die Angabe „80 v. H.“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Landkreise erhalten einen Ausgleich von 90 v. H.“

3. Ziffer 15 (§ 16 Investitionspauschale) wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben „b“, „c“ und „d“ werden gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils proportional zur Höhe der Schlüsselzuweisungen.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „2013 und 2014“ durch die Angabe „2015 und 2016“ ersetzt.

4. Ziffer 16 (§ 17 Ausgleichsstock) wird wie folgt geändert:

a) Die vorgesehene Regelung wird gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen nach einheitlichen Maßstäben und eindeutig bestimmten Kriterien zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

cc) Satz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

Für die kreisfreien Städte und Landkreise erfolgt ein Ausgleich durch Mittel des Ausgleichsstocks, soweit die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 die in § 4a dieses Gesetzes bereit gestellten Zuweisungen jeweils übersteigen. Die Auszahlung der Ausgleichsleistung erfolgt auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere ist durch Verordnung zu regeln.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über die Beantragung und die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist der Landtag vierteljährlich zu unterrichten.“

Begründung

Ziffern 1 und 2: Die Berichtigung des pauschalen Tilgungsbetrages und die Streichung der Korrekturposition nach Benchmark mittels Best Practice hält die Fraktion DIE LINKE für einen ersten wichtigen Schritt zur Ermittlung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung. Notwendig ist aus Sicht der Antragstellerin zugleich, dass die von der Bundesregierung angestrebte Entlastung direkt an die Kommunen weitergegeben wird, hier für die Kosten der Grundsicherung im Alter und im Bereich der Eingliederungshilfe.

In folgendem Umfang erhöht sich so die Finanzausgleichsmasse im **Haushaltsjahr 2015:**

	Gesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
1. Korrektur des pauschalen Tilgungsbetrages auf 160 Mio. Euro	5.281.278	995.024	1.330.933	2.955.321
2. kein Benchmark "Best Practice LSA"	12.688.683		3.313.842	9.374.841
3. keine Gegenrechnung der KdU-Anteile Bund (Eingliederungshilfe)	19.900.000		6.078.403	13.821.597
4. keine Gegenrechnung der erhöhten USt-Anteile (Eingliederungshilfe)	11.300.000	3.750.646		7.549.354
5. keine Gegenrechnung der Bundesentlastung Grundsicherung im Alter	33.601.005	12.702.544	20.898.461	
Summen	82.770.966	17.448.214	31.621.639	33.701.113

Beträge in Euro.

Darüber hinaus erhöht sich die Finanzausgleichsmasse im **Haushaltsjahr 2016** in folgendem Umfang:

	Gesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
1. Korrektur des pauschalen Tilgungsbetrages auf 160 Mio. Euro	5.281.278	995.024	1.330.933	2.955.321
2. kein Benchmark "Best Practice LSA"	25.377.366		6.627.685	18.749.681
3. keine Gegenrechnung der KdU-Anteile Bund (Eingliederungshilfe)	19.900.000	6.078.403	13.821.597	
4. keine Gegenrechnung der erhöhten USt-Anteile (Eingliederungshilfe)	11.300.000	3.750.646		7.549.354
5. keine Gegenrechnung der Bundesentlastung Grundsicherung im Alter	36.289.080	13.718.746	22.570.334	
Summen	98.147.724	24.542.819	44.350.549	29.254.356

Beträge in Euro.

Die in den Tabellen dargestellte Erhöhung der Landeszuweisungen soll den Kommunen direkt über die Schlüsselzuweisungen zufließen, um die Entscheidungsfähigkeit vor Ort zu verbessern, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen zu gewährleisten.

Im Vergleich zum Gesetzentwurf der Landesregierung ergibt sich für das **Haushaltsjahr 2015** eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1 564 947 908 Euro und folgende horizontale Verteilung:

	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden, VbG
Finanzausgleichsmasse	1.564.947.908	431.980.551	554.206.772	533.760.585
§ 4 Auftragskostenpauschale	289.970.183	97.998.259	113.752.637	78.219.287
§ 4a Asylbewerberleistungen	13.000.000	3.448.249	9.551.751	
§ 5 (1) I. Funktionalreformgesetz	4.870.897	1.074.916	3.795.981	
§ 5 (2) II. Funktionalreformgesetz	4.903.699	1.082.155	3.821.544	
§ 5 (3) Genehmigung Bebauungs- und Flächennutzungspläne	238.063		238.063	
§ 7 SGB II	95.671.508	30.375.884	65.295.624	
§ 8 SGB XII	26.054.153	9.961.268	16.092.885	
§ 9 SGB VIII	78.754.424	26.652.866	52.101.558	
§ 10 Schülerbeförderung	22.634.129	2.323.598	20.310.531	
§ 11 Kreisstraßen	24.230.488	695.676	23.534.812	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	839.620.364	228.367.680	221.711.386	389.541.298
§ 16 Investitionspauschale	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
§ 16 (2) Entflechtungsgesetz	5.000.000			
§ 17 Bedarfszuweisung	40.000.000			

Beträge in Euro.

Für das **Haushaltsjahr 2016** ergibt sich eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1 558 459 711 Euro und folgende horizontale Verteilung:

	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden, VbG
Finanzausgleichsmasse	1.558.459.771	438.357.485	574.935.626	490.166.600
§ 4 Auftragskostenpauschale	294.684.469	99.492.136	117.300.817	77.891.516
§ 4a Asylbewerberleistungen	13.000.000	3.448.249	9.551.751	
§ 5 (1) I. Funktionalreformgesetz	4.870.897	1.074.916	3.795.981	
§ 5 (2) II. Funktionalreformgesetz	4.903.699	1.082.155	3.821.544	
§ 5 (3) Genehmigung Bebauungs- und Flächennutzungspläne	238.063		238.063	
§ 7 SGB II	94.952.499	30.177.692	64.774.807	
§ 8 SGB XII	24.875.734	9.565.528	15.310.206	
§ 9 SGB VIII	78.154.662	26.279.200	51.875.462	
§ 10 Schülerbeförderung	22.145.699	2.267.083	19.878.616	
§ 11 Kreisstraßen	24.742.048	863.341	23.878.707	
§ 12 Schlüsselzuweisungen	820.891.941	234.107.185	240.509.672	346.275.084
§ 16 Investitionspauschale	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
§ 16 (2) Entflechtungsgesetz	5.000.000			
§ 17 Bedarfszuweisung	50.000.000			

Beträge in Euro.

Die Entwicklung der Kosten für den übertragenen Wirkungskreis gilt es mit Blick auf das Konnexitätsprinzip stärker bei der Ermittlung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung zu berücksichtigen. Die Ermittlung der notwendigen Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises soll zukünftig bei einer durch die Landesregierung zu berufenden Kommission liegen, in welcher neben der Landesregierung das Statistische Landesamt, der Landesrechnungshof sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind.

Ziffer 3: Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass eine Investitionspauschale ihre Wirkung, steuerschwache Kommunen bei ihrer Investitionstätigkeit zu unterstützen, nur dann erreichen kann, wenn ihre Ausreichung an die Leistungsfähigkeit der Kommune gekoppelt ist. Diesem Ansatz entspricht ferner die Beibehaltung des zweiten Absatzes des derzeit geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

Ziffer 4: Der Ausgleichsstock soll der Milderung und dem Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen dienen sowie besondere Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vermeiden.

Die bisherige Vergabep Praxis von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist zum Teil nicht sachgemäß. Aus Sicht der Antragstellerin bedarf es der Konkretisierung der vorhandenen Regelungen. In Absatz 1 sollen „einheitliche Maßstäbe und eindeutig bestimmbare Kriterien“ gesetzlich verankert werden. Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung in Absatz 2 soll dies konkretisieren. Über die Verordnung soll sichergestellt werden, dass der Anspruch auf nachprüfbare Ermessenausübung bei der Vergabe der Bedarfszuweisungen besteht.

Ein Mehrbelastungsausgleich für entstandene Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 in modifizierter Form weiterhin über den Ausgleichsstock gewährleistet werden.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender